

# Prüfungsordnung zur Durchführung des Hundeführerscheins der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e.V.

## Inhalt

Prüfungsordnung zur Durchführung des Hundeführerscheins der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e.V.....	1
I. Abschnitt: Allgemeines.....	2
<b>§ 1 - Begriffserklärung</b> .....	2
<b>§ 2 Zweck des Hundeführerscheins</b> .....	2
II. Abschnitt: Prüfer des IG Hundeführerschein .....	3
<b>§ 3 – Qualifizierte Prüfer für den IG Hundeführerschein der IG Hundeschulen e.V.</b> .....	3
III. Abschnitt: Prüfung .....	5
<b>§ 4 - Voraussetzungen für die Prüfung</b> .....	5
<b>§ 5 - Prüfungsgebühr</b> .....	6
IV. Abschnitt: Ablauf der Prüfung.....	6
<b>§ 6 –Überprüfung der theoretischen Sachkunde des Prüfungsteilnehmers</b> .....	6
<b>§ 7 –Praktische Sachkundeprüfung allgemeine Regelungen:</b> .....	7
<b>§ 8 –Praktische Sachkundeprüfung Prüfungsstufen:</b> .....	8
<b>§ 9 –Dauer der Prüfungsteile:</b> .....	9
<b>§ 10 – Hilfsmittel</b> .....	9
<b>§ 11 - Belehrung</b> .....	10
<b>§ 12 - Täuschungshandlungen / Ordnungsverstöße / Durchfallkriterien</b> .....	11
<b>§ 13 - Nichtteilnahme</b> .....	11
V. Abschnitt: Inhalte der praktischen Prüfung zum Sachkundenachweis. ....	11
<b>§ 14 – Aufgaben</b> .....	11
VI. Abschnitt: Bewertung der praktischen Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses .....	12
<b>§ 15 – Bewertung / Feststellung Prüfungsergebnis</b> .....	12
VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung.....	12
<b>§ 16 - Wiederholungsprüfung</b> .....	12
VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....	13
<b>§ 17 - Prüfungsunterlagen</b> .....	13
<b>§ 18 Salvatorische Klausel</b> .....	13
<b>§ 19 - Inkrafttreten</b> .....	13

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 - Begriffserklärung

Im gesamten Text gelten die Begriffe „Prüfer“, „Trainer“, „Prüfungsteilnehmer“ und „Stellvertreter“ generell für weibliche wie für männliche Personen.

Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e.V. (IGuH e.V.)

### § 2 Zweck des IG Hundeführerschein

Durch den IG Hundeführerschein, der den Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Bundesländer entspricht, wird die Sachkunde einer Person, einen Hund im Alltag zu führen, durch eine Prüfung in Theorie und Praxis nachgewiesen. Des Weiteren wird durch den IG Hundeführerschein der Erziehungsstand des Hundes überprüft und nachgewiesen.

In der theoretischen Prüfung wird die Sachkunde einer Person in folgenden Themenbereichen geprüft:

- Domestikation / Geschichte
- Welpen / Junghunde
- Erziehung / Ausbildung / Training
- Hundeverhalten
- Verhalten Mensch
- Hundezucht / rassespezifische Eigenschaften
- Gesundheit / Pflege
- Rechtsgrundlagen / Tierschutz / Haltung

Der Prüfungsteilnehmer weist in der praktischen Prüfung nach, dass er jederzeit in der Lage ist, den Hund so zu kontrollieren und zu führen, dass von diesem keine Belästigungen oder Gefahren in der Öffentlichkeit ausgehen. Der Prüfungsteilnehmer weist in der praktischen Prüfung nach, dass er die theoretische Sachkunde in der Praxis umsetzen kann, vorausschauend handelt und somit Gefahrensituationen rechtzeitig erkennt und vermeidet. Durch die praktische Prüfung wird zudem auch der Erziehungsstand des Hundes nachgewiesen.

Die Vorbereitung auf eine Sachkundeprüfung kann jede Hundeschule durch entsprechende Kurse anbieten. Die Prüfung für die IG Hundeführerschein kann jedoch nur von einem anerkannten Prüfer der IG Hundeschulen e.V. abgenommen werden. Der Prüfer kann von der Hundeschule zur Abnahme der Prüfung eingeladen werden. Eine aktuelle Prüferliste kann unter [geschaeftsstelle@ig-hundeschulen.de](mailto:geschaeftsstelle@ig-hundeschulen.de) angefordert werden.

## II. Abschnitt: Prüfer des IG Hundeführerschein

### § 3 – Qualifizierte Prüfer für den IG Hundeführerschein der IG Hundeschulen e.V.

Qualifizierte Prüfer für die Abnahme des IG Hundeführerschein der IG Hundeschulen e.V. erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Ordentliches Mitglied der IG Hundeschulen e.V. (Vollmitglied), d.h. Bestätigung der Vollmitgliedschaft durch den Vorstand nach zwei Jahren Probezeit
- Nachweislich amtlich und sachkundig geprüfte/r Hundetrainer/in nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8f Tierschutzgesetz für die Anleitung zur Erziehung und Ausbildung von Hunden.
- Vorlage des Gewerbescheins
- Nachweisliche Teilnahme durch Vorlage von Bestätigungen, Zertifikaten, Bescheinigungen an folgenden Kernseminaren:
  - Biologie und Verhaltensbiologie Grundlagen des Hundes
  - Rasseunterschiede
  - Ausdrucksverhalten
  - Lernverhalten, Stress
  - Verhaltenskunde (Kommunikation, Ausdrucksverhalten des Hundes)
  - Tierschutzrechtliche und sonstige Bestimmungen (z.B. StVO, BGB (Haftpflicht), bundes- und landesrechtliche Regelungen zum Halten/Führen von Hunden)
  - Hundegesetze, -verordnungen
  - Ausbildung/Training (Lernverhalten, Kommunikation, Ausdrucksverhalten)
  - Tierschutzgerechte und tierschutzwidrige Erziehungsmethoden
  - Medizinische Prophylaxe/Versorgung
  - Rechtsgrundlagen
- Zwei Prüfungs-Hospitationen bei zwei anerkannten Prüfern der IG-Hundeschulen e.V. (schriftlicher Nachweis ist bei Anmeldung zur Qualifizierungsmaßnahme vorzulegen)
- Mindestalter 25 Jahre
- Die Teilnahme an einer 4 tägigen Qualifizierungsmaßnahme für Prüfer zur Abnahme des IG-Hundeführerscheins (theoretische und praktischer Sachkundenachweis) mit Bestehen der anschließenden Abschlussprüfung.
- Jährlicher Besuch einer fachlichen Fortbildungsmaßnahme, die zur Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens über die Ausbildung von Mensch und Hund dient.
- Jährliche Abnahme einer IG Hundeführerschein Prüfung
- Mindestalter 25 Jahre
- Ein Prüfer des IG Hundeführerschein darf selbst trainierte und/oder ihm bekannte Hund-Halter-Teams nicht prüfen.

Der Prüfer hat über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Die Prüfungsergebnisse dürfen jedoch an die behördlichen Stellen weitergeleitet werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind vom Prüfer einzuhalten.

Das Zertifikat für den Prüfer des IG Hundeführerschein ist 2 Jahre gültig. Es wird nur dann verlängert, wenn der Prüfer den jährlichen Besuch einer Fortbildungsmaßnahme (angeführte Kernseminare) und die jährliche Abnahme einer Prüfung des IG Hundeführerschein nachweist.

Eine sofortige, entsprechende Prüfer-Nachschulung wird vom Vorstand der IGuH e.V. veranlasst, wenn sich die Prüfungsordnung der IGuH e.V., die Gesetze zur Haltung / Führen von Hunden oder das Tierschutzgesetz ändern.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft bei der IGuH e.V. endet auch die Berechtigung, den IG Hundeführerschein zu prüfen.

### III. Abschnitt: Prüfung

#### § 4 - Voraussetzungen für die Prüfung

##### Voraussetzung Mensch:

- Schriftliche Anmeldung zur Prüfung mit vollständigen Daten des Teilnehmers und des Hundes
- Die theoretische Sachkundeprüfung muss gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze abgelegt werden. (Beispiel: In Niedersachsen vor Erwerb eines Hundes)
- Die praktische Sachkundeprüfung muss gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze abgelegt werden. (Beispiel: In Niedersachsen während des ersten Jahres der Hundehaltung)
- Der Sachkundenachweis kann von jeder natürlichen Person abgelegt werden. Es gibt keine Altersbeschränkung zum Ablegen der Prüfung. Kinder und Jugendliche können Prüfungen zum Erwerb der Sachkunde im Hinblick auf eine spätere Hundehaltung ablegen. Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht berechtigt Halter eines Hundes zu sein.
- Der Prüfungsteilnehmer muss sich durch einen gültigen Personalausweis ausweisen.
- Der Prüfungsteilnehmer muss augenscheinlich physisch und psychisch in der Lage sein die Prüfung zu bewältigen.

##### Voraussetzung Hund:

- Gültiger EU Heimtierausweis mit Impfprofil gemäß der aktuellen Empfehlung der zuständigen Impfkommision
- Microchip zur Identifikation des Hundes
- Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung oder einer aktuellen Beitragsrechnung mit Datum der Ausstellung
- Der Hund muss das Mindestalter erfüllen, welches die Landesgesetze für die Prüfung vorschreiben.
- Bekannte Erkrankungen oder körperliche Einschränkungen des Hundes müssen bei der Anmeldung mit angegeben werden.
- Der Teilnehmer muss versichern, dass sein Hund zum Zeitpunkt der Prüfung frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- Ein Hund darf an einem Tag nur einmal geprüft werden.

## § 5 - Prüfungsgebühr

Die theoretische Sachkundeprüfung muss gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze abgelegt werden.

Das Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung ist Voraussetzung für das Ablegen der praktischen Prüfung.

Gebühren der einzelnen Prüfungsstufen:

1. Sachkundenachweis Theorie 25,00 Euro
2. Sachkundenachweis Stufe I mit Leine 45,00 Euro
3. Sachkundenachweis Stufe II ohne Leine 45,00 Euro.
4. **Gesamtprüfung** Sachkundenachweis Theorie + Sachkundenachweis Stufe I mit Leine + Sachkundenachweis Stufe II ohne Leine 90,00 Euro
5. Die Anmeldung zur Prüfung ist verbindlich. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung antritt. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

## IV. Abschnitt: Ablauf der Prüfung

### § 6 –Überprüfung der theoretischen Sachkunde des Prüfungsteilnehmers

Das Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung ist Voraussetzung für das Ablegen der praktischen Prüfung.

Die theoretische Prüfung wird vor der praktischen Prüfung an einem ruhigen und geeigneten Ort abgelegt.

Der Prüfer gleicht die auf der Anmeldung angegebenen Daten des Prüfungsteilnehmers durch Vorlage des Personalausweises ab. Bei der theoretischen Prüfung ist der Prüfer als eine Aufsichtsperson immer anwesend.

Die theoretische Sachkundeprüfung umfasst 60 Fragen aus folgenden Themenbereichen und werden im Single-Choice-Verfahren geprüft:

Domestikation / Geschichte .....	1 Frage
Welpen / Junghunde .....	10 Fragen
Erziehung / Ausbildung / Training .....	10 Fragen
Hundeverhalten .....	10 Fragen
Verhalten Mensch .....	10 Fragen
Hundezucht / rassespezifische Eigenschaften...	6 Fragen
Gesundheit / Pflege .....	6 Fragen
Rechtsgrundlagen / Tierschutz / Haltung .....	7 Fragen

Die Zeitdauer der theoretischen Prüfung beträgt 60 Minuten.

Der Prüfer fordert für jeden Prüfungsteilnehmer über eine zentrale Stelle den Fragebogen für die theoretische Prüfung an. Für jede Frage gibt es vier Antwortmöglichkeiten, nur eine Antwort ist richtig. Für jede richtige Antwort gibt es einen Punkt. Für ein Bestehen der Prüfung müssen 80 % der möglichen Punktzahl erreicht werden. Die Mindestpunktzahl beträgt 48 Punkte.

Bei Täuschungshandlungen wird die Prüfung unterbrochen und gilt als nicht bestanden.

Die theoretische Sachkundeprüfung muss gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Ländergesetze abgelegt werden.

Der Prüfungsteilnehmer wird noch vor Ort über das Ergebnis seiner Prüfung informiert. Als Prüfungsergebnis kommt in Betracht „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die gesamten Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

## § 7 –Praktische Sachkundeprüfung allgemeine Regelungen:

- Der Prüfer ist verpflichtet, sich über die Umgebungen für alle Prüfungsteile und die kommunalen Bestimmungen zu informieren.
- Die praktische Prüfung wird immer von einem Helfer videografiert.
- Abgleich der auf der Anmeldung angegebenen Daten
  - des Prüfungsteilnehmers durch Vorlage des Personalausweises
  - Überprüfung des EU Heimtierausweis (Impfstatus, Microchipnummer, Adresse, angegebene/r Rasse / Hund, Geburtsdatum, Herkunft)
  - Überprüfung der Chipnummer des Hundes durch ein Chiplesegerät
  - Überprüfung Nachweis Haftpflichtversicherung des Hundes
- Überprüfung des Hundes auf Schmerzen oder Sedation.
- Sollte ein Hund Problempotenzial erkennen lassen, so kann der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bestehen, wenn er durch sein sachkundiges Wissen und sein praktisches Handling zeigt, dass er um die Probleme des Hundes weiß, sich dementsprechend verhält und dadurch eine Belästigung oder Gefährdung seiner Umgebung ausschließt.
- Jeder Prüfungsteilnehmer wird bei den unterschiedlichen Aufgaben und Begegnungssituationen einzeln geprüft.
- Den Anweisungen des Prüfers ist Folge zu leisten.

Der Prüfer darf die Prüfung jederzeit ablehnen, wenn er den Teilnehmer körperlich oder geistig nicht in der Lage hält, den Hund zu führen. \*

Der Prüfer darf die Prüfung jederzeit ablehnen, wenn er den Hund körperlich nicht in der Lage hält, die Prüfung abzulegen. \*

Sollten sich während der Prüfung Situationen ergeben (wie zum Beispiel: Übelkeit oder Verletzung des Prüfungsteilnehmers oder des Hundes), die den Verlauf der Prüfung beeinträchtigen oder sogar unmöglich machen, so darf der Prüfer die Prüfung jederzeit abbrechen. \*

**\* In obengenannten Fällen gilt die Prüfung als nicht bestanden.**

Die Ergebnisse der Prüfung werden von dem Prüfer in einem Prüfungsbogen dokumentiert.

Der Prüfungsteilnehmer wird noch vor Ort über das Ergebnis seiner Prüfung informiert. Als Prüfungsergebnis kommt in Betracht „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Die gesamten Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

## § 8 –Praktische Sachkundeprüfung Prüfungsstufen:

- Sachkundenachweis Stufe I findet ausschließlich an der Leine statt.  
Umsetzung der theoretischen Inhalte in die Praxis im Umgang mit dem Hund
- Sachkundenachweis Stufe II beinhaltet Anteile bei denen sich der Hund im Freilauf (Schlepplleine erlaubt) befindet.  
Hier sind die kommunalen Bestimmungen einzuhalten. Es bedarf einer vorherigen Abklärung, ob Leinenzwang besteht. Ist dies der Fall muss ein anderer Ort aufgesucht werden, an dem ein Freilauf möglich ist.
- Umgebungen:
  - Stufe I (immer an der Leine): Innerstädtischer Bereich / ablenkungsarme Umgebung  
öffentliche Grünanlage / Hundeauslaufgebiet  
Dauer: ca. 60 Minuten
  - Stufe II (mit Anteilen im Freilauf): öffentliche Grünanlage / Hundeauslaufgebiet  
Dauer: ca. 45 Minuten

Die Umgebung für die praktische Prüfung ist so zu wählen, dass jeder Bereich der Sachkundeprüfung abgedeckt wird. Die Prüfungssituationen (Begegnungssituationen) sollten sich aus der öffentlichen Umgebung / dem öffentlichen Verkehr ergeben. Ist dies nicht möglich, so muss der Prüfer durch Helfer, die dem Prüfungsteilnehmer und dem Hund nicht bekannt sind, oder durch einen Ortswechsel entsprechende Situationen herbeiführen. Dies ist im Vorfeld der Prüfung zu klären.

**Die Inhalte und der Leitfaden zur Beurteilung der praktischen Prüfungsstufen I und II sind in Abschnitt V §14 detailliert beschrieben.**

Die praktische Prüfung wird immer von einem Helfer videodokumentiert.



## § 9 – Dauer der Prüfungsteile:

Dauer des theoretischen Sachkundenachweises: 60 Minuten

Dauer der praktischen Prüfung des Sachkundenachweis Stufe I: ca. 45 Minuten

Dauer der praktischen Prüfung des Sachkundenachweis Stufe II: ca. 45 Minuten

Prüfende Situationen aus dem öffentlichen Umfeld werden gewertet und müssen somit nicht noch extra gestellt werden. Sollten sich die zu prüfenden Situationen nicht aus dem öffentlichen Umfeld ergeben und nochmal extra gestellt werden müssen (z.B. Ortswechsel) kann sich die Prüfungszeit verlängern.

## § 10 – Hilfsmittel

### Erlaubt ist:

- Normales Halsband
- Halsband mit Zugstopp (der Zugstopp muss überprüft werden)
- Kopfhaltersysteme ohne Stopp am Fang (darf nur zusammen mit einem Halsband eingesetzt werden)
- Brustgeschirr (ohne jegliche negative Einwirkung / Zugwirkung z.B. unter den Achseln)
- Maulkorb (Der Hund muss hecheln und Wasser aufnehmen können)
- Hundepfeife (muss hörbar sein)
- Leine (keine Antizugleine)
- Schleppeleine (zur Überprüfung des Rückrufs)
- Hör- und Sichtzeichen (gleichzeitig angewandt zählt es als ein Kommando und nicht als Signalwiederholung)
- Belohnung über Futter
- Belohnung durch Spielzeug
- Belohnung durch Lob

Futter, Spielzeug, Loben (verbal, streicheln) ist erlaubt. Futter und Spielzeug dürfen nicht zur Manipulation des Hundes eingesetzt werden (z.B. Locken beim Rückruf)

**Nicht erlaubt ist:**

Verboten sind generell alle Hilfsmittel, die dem Hund Schmerzen, Schäden oder Leiden zufügen

- Maulschlaufe (Verhindert Hecheln und Trinken)
- Zughalsband ohne Stopp
- Kettenwürger
- Stachelhalsband
- Geschirre, die den Hund in seiner Bewegung beeinträchtigen (Erziehungsgeschirre)
- Stromhalsband
- Sprühhalsband
- Disc-Scheiben
- Wasserflasche
- Wurfketten
- Leinenruck
- Treten, Schlagen, Schreien

Bei Einsatz unerlaubter Hilfsmittel wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht bestanden.

**Hilfsmittel, die in der Prüfung nicht erlaubt sind:**

- Clicker
- Spielzeug mit Ton (Quietsch-Spielzeug, o.ä.)

## § 11 - Belehrung

Der Prüfungsteilnehmer ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## § 12 - Täuschungshandlungen / Ordnungsverstöße / Durchfallkriterien

Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, werden von der Prüfung ausgeschlossen, die Prüfung gilt als nicht bestanden.

- Betrugsversuch jeglicher Art
- Rücksichtsloses Verhalten gegenüber dem Hund oder Personen
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Einsatz unerlaubter Hilfsmittel
- Übertriebene Härte gegenüber dem Hund
- Prüfungsteilnehmer erscheint alkoholisiert
- Hund belästigt ständig und massiv den Prüfungsteilnehmer / andere Tiere / andere Menschen / neutrale Hunde
- Nicht abbrechbares Drohverhalten gegen den Prüfungsteilnehmer / andere Menschen / neutrale Hunde / andere Tiere
- Hund greift Prüfungsteilnehmer / andere Menschen / andere Tiere / neutrale Hunde an.
- Hund ist außer Kontrolle und lässt sich nicht beruhigen
- Hund lässt sich in verschiedenen Prüfungssituationen nicht zurückrufen
- Der Prüfungsteilnehmer handelt nicht vorausschauend und gefährdet somit sein Umfeld.
- Der Prüfungsteilnehmer ist erkennbar unfähig, die erforderliche Sachkunde nachzuweisen.

## § 13 - Nichtteilnahme

Die Anmeldung zur Prüfung ist verbindlich. Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung antritt. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

## V. Abschnitt: Inhalte der praktischen Prüfung zum Sachkundenachweis.

### § 14 – Aufgaben

Die einzelnen Aufgaben der praktischen Prüfung / Sachkundenachweis sind in der Anlage „Leitfaden zur Bewertung der praktischen Prüfung des Hundeführerscheins der Interessengemeinschaft unabhängiger Hundeschulen e.V.“ einsehbar.

## VI. Abschnitt: Bewertung der praktischen Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

### § 15 – Bewertung / Feststellung Prüfungsergebnis

Der Prüfer protokolliert die einzelnen Prüfungssituationen in dem Bewertungsbogen.

Die Bewertung der praktischen Prüfung / Sachkundenachweis ist in der Anlage „Protokoll / Bewertungsbogen Stufe 1 / Stufe 2“ entnehmbar.

In der Prüfung muss erkennbar sein, dass der Prüfungsteilnehmer den Hund richtig einschätzen kann. Der Prüfungsteilnehmer muss in der Lage sein, eventuellen Gefahren vorzubeugen und gefährliche Situationen rechtzeitig zu erkennen. Der Prüfungsteilnehmer muss den Hund so führen, dass keine Gefahren und keine Belästigungen entstehen.

**Das Ergebnis** der praktischen Prüfung / Sachkundenachweis wird in der Anlage „Prüfungsergebnis des IG Hundeführerschein“ vom Prüfer eingetragen und unterzeichnet.

Die Prüfung des IG Hundeführerscheins gilt als bestanden, wenn die theoretische Prüfung und die praktische Prüfung mit Erfolg abgelegt wurden.

Bei Bestehen der theoretischen Sachkundeprüfung ohne Abnahme der praktischen Sachkundeprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer hierfür eine entsprechende Bescheinigung.

Der Prüfer teilt dem Prüfungsteilnehmer nach Beendigung der Prüfung mit, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Dem Prüfungsteilnehmer wird nach bestandener Prüfung ein unterzeichnetes Zertifikat ausgehändigt.

## VI. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

### § 16 - Wiederholungsprüfung

Sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung können beliebig häufig und in beliebigem Abstand wiederholt werden. Für jede Prüfung fallen erneut Prüfungskosten an.

Bei einer Wiederholungsprüfung muss eine erneute Anmeldung zur Prüfung erfolgen. Hierbei sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 17 - Prüfungsunterlagen

- Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Aufbewahrungspflicht der Prüfungsunterlagen beträgt 10 Jahre
- Die Videodokumentation darf von der IGuH e.V. ausschließlich als internes Schulungsmaterial für die Qualifikationsmaßnahme angehender Prüfer für den IG Hundeführerschein verwendet werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der auf dem Video gezeigten Personen ist in der abgegebenen Anmeldung zur Prüfung enthalten.

### § 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Prüfungsordnung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Prüfungsordnung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

### § 19 - Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 31.10.2019 in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wurde überarbeitet und angepasst. Sie ist ab sofort gültig. Die vorhergehenden Fassungen sind damit nicht mehr gültig.

Olching, 31.10.2019



Unterschrift Vorstand  
Daniela Endres - Vorsitzende



Unterschrift Vorstand  
Dagmar Lang-Vetter - Geschäftsführerin

Stand Oktober 2019